

BUND-Odenwaldkreis – Rondellstraße 9 – 64739 Höchst i. Odw.

An den
Gemeindevorstand Höchst
Montmélianner Platz 2

64739 Höchst i. Odw.

Höchst i. Odw., den 20.07.11

Betr.: **Bebauungsplan „Hacke-Lutz-Siedlung“
Beteiligung gemäß §4 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit geben wir Ihnen folgende Anregungen zum Bebauungsplanentwurf vom Juni 2011:

1. Der Planentwurf ist unbegründet, da die auslösende Planrechtfertigung gemäß §1 BauGB nicht gegeben ist. Es wird nicht dargelegt, welche unabweisbaren Entwicklungen die Gemeinde Höchst dazu bewegen, entgegen der absehbaren Bevölkerungsentwicklung weitere Siedlungsflächen auszuweisen. Weder der örtliche, noch der regionale Bedarf rechtfertigen im Odenwaldkreis eine weitere Versiegelung der Landschaft. Die Empfehlungen der Bundesregierung zu den Themen 'Nachhaltigkeit' und 'Flächensparen' werden durch diese Planung ignoriert. Die Folgen für die jetzt schon defizitäre Haushaltslage der Gemeinde werden nicht aufgezeigt. Erneut sollen die privaten Interessen der Grundstückseigentümer an einer Verwertung durch zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde ermöglicht werden, die von der Allgemeinheit zu finanzieren sind.
2. Wir halten eine UVP-Pflicht für den Plan für gegeben. Wegen des Schutzstatus der benachbarten Mümling sind die Planungsschritte gemäß UVPG unverzichtbar, insbesondere die Prüfung der Nullvariante und die Untersuchung von Alternativstandorten. Die Nachbarschaft zur Kläranlage erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit den gesundheitlichen Risiken für Menschen und Tiere.
3. Der Entwurf zum Bebauungsplan ist nicht mit den Belangen des ehrenamtlichen Naturschutzes abgestimmt. Durch das bruchstückhafte Abarbeiten der naturschutzfachlichen Aufgaben ist die durchzuführende Abwägung fehlerhaft. Insbesondere die Schutzerfordernisse gemäß FFH-Richtlinie und Wasserrahmenrichtlinie bewirken, dass die Zulässigkeit des Projektes gemäß §19(3) S. 1 BNatSchG nicht gegeben ist.
4. Der Entwurf beinhaltet Flächen, die gemäß §15d Nr. 1, 2, 4 und 6 HeNatG geschützt sind. Für diese Flächen ist ein Schutz im Planverfahren unverzichtbar.
5. Die Böschungflächen sollten auf Pflanzenvorkommen trocken-warmer Standorte überprüft werden, hier könnten durch die bisher nicht ausgeübte Nutzung schützenswerte Pflanzengesellschaften vorhanden sein.
6. Die europäische Richtlinie 92/43/EWG ist uneingeschränkt einschlägig. Wir weisen auf die Verletzung der Prüf- und Berichtspflicht hin, die im vorliegenden Plan enthalten ist. Die Planung hat die Bestandsfrage der streng geschützten Arten nicht geklärt. Damit ist gemäß §19(2) S.2 BNatSchG das Projekt unzulässig.
7. Der Schutz von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie wurde nicht explizit geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe